

82. Genießt eine ausländische, nach den Gesetzen ihres Heimatstaates mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Handelsgesellschaft die Rechtsfähigkeit auch im Inlande?

II. Zivilsenat. Urf. v. 16. Dezember 1913 i. S. W. (Befl.) v. B. (Rf.). Rep. II. 523/13.

I. Landgericht Stuttgart, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen bejaht aus folgenden

Gründen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klägerin eine nach den Gesetzen ihres Heimatstaats Wisconsin gegründete, in Janesville domizilierte, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete, ihrem rechtlichen Wesen nach der deutschen Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwandte Handelsgesellschaft. Ihre Rechts-, Partei- und Prozeßfähigkeit sowie ihre gehörige Vertretung ist von dem Berufungsgerichte mit zutreffender Begründung bejaht worden. Zwar fehlt es an einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Vorschrift, die den ausländischen, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten handelsrechtlichen Vereinigungen die Rechtsfähigkeit auch für das Inland verleihe. Die in den Entwürfen enthaltene allgemeine Bestimmung, wonach die juristische Persönlichkeit nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden sollte, wo sie ihren Sitz hat, ist vom Bundesrate gestrichen worden. Art. 7 GG. z. BGB. bezieht sich nur auf natürliche Personen. Art. 10 daselbst hat auf Handelsgesellschaften irgendwelcher Art überhaupt keinen Bezug, sondern nur auf solche Vereine, über deren Rechtsfähigkeit besondere reichsgesetzliche Vorschriften nicht erlassen sind. Er bestimmt nämlich, daß ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 BGB. erlangen könnte, als rechtsfähig gilt, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Nach § 22 BGB. ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit eines inländischen Vereins, dessen Zweck auf einen wirt-

schaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die staatliche Verleihung nötig, jedoch nur in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften. Solche besondere Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit bestehen namentlich für die handelsrechtlichen Vereinigungen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Für sie kann daher das Erfordernis der staatlichen Verleihung der Rechtsfähigkeit keinesfalls in Betracht kommen.

Hiernach ist durch Streichung jener allgemeinen Bestimmung der Entwürfe in betreff der ausländischen mit juristischer Persönlichkeit bekleideten handelsrechtlichen Vereinigungen eine Lücke entstanden. Die Streichung hat jedoch nicht die Bedeutung, daß die Rechtsfähigkeit dieser Vereinigungen im Inlande nicht anerkannt werden sollte. Schon in der Kommission wurde die Streichung beantragt, weil die Bestimmung teils unnötig, teils unhaltbar sei. Inbetreff der handelsrechtlichen Vereinigungen wurde bemerkt, zu einer besonderen Vorschrift liege kein Bedürfnis vor; sowohl in der Literatur als in der Rechtsprechung werde ihnen schon jetzt die Rechtsfähigkeit im Inlande zugestanden, wenn sie nach den Gesetzen ihres ausländischen Sitzes solche besäßen. Die Kommission hat jedoch beschlossen, den § 1 beizubehalten mit dem Zusatz „Vereine, die nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen können, sind, wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, nur dann rechtsfähig, wenn sie die Rechtsfähigkeit durch Verleihung in einem Bundesstaate erlangt haben“. Die Streichung der allgemeinen Bestimmung wurde abgelehnt mit folgender Begründung: „Da die Meinungen über das Prinzip geteilt seien und das ausländische Recht bezüglich der kommerziellen und industriellen Gesellschaften eine verschiedene Stellung einnehme, würde die Streichung Rechtungsgewißheit zur Folge haben. In der Sache bestehe Einverständnis, daß die Rechtsfähigkeit der ausländischen öffentlich-rechtlichen Korporationen und ebenso die der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften ohne weiteres anzuerkennen sei“ (vgl. Prot. Bd. 6 S. 24 und 26). Die Meinung des Antragstellers, daß die Rechtsfähigkeit ausländischer handelsrechtlicher Vereinigungen im Inlande bereits in Rechtsprechung und Literatur anerkannt werde, hat von der Kommission keinen Wider-

spruch, sondern mehr eine Bestätigung erfahren. Ohne erkennbare Gründe ist der Bestimmung vom Bundesrate die Fassung des jetzigen Art. 10 E.G. z. B.G.B. gegeben worden. Unter den festgestellten Umständen ist aus dem Stillschweigen des Gesetzes zu folgern, daß man es in Beziehung auf die ausländischen Erwerbsgesellschaften bei dem bestehenden, auf einem Bedürfnisse des heutigen Weltverkehrs beruhenden Rechtszustande hat bewenden lassen wollen und eine besondere Vorschrift nicht für nötig gehalten hat.

Zur Unterstützung dieser Auffassung mag noch auf die Bestrebungen des Deutschen Reichs zum Schutze des internationalen Privatrechts hingewiesen werden, wie sie sich äußern in der Beteiligung an der Pariser Union vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und an dem Haager Abkommen vom 17. Juli 1905, in Kraft seit 27. April 1909 (RGBl. 1909 S. 409) usw. Denn wenn auch diese Verträge für den Rechtsstreit keine unmittelbare Bedeutung haben, so offenbart doch die Beteiligung hieran den Geist, mit dem die Rechtsentwicklung im Deutschen Reiche derartigen Fragen des internationalen Privatrechts gegenübersteht. Mit diesen Bestrebungen würde es nicht wohl zu vereinigen sein, wenn einer ausländischen, nach dem an ihrem Sitze geltenden Rechte rechtsfähigen Handelsgesellschaft im Inlande zum Schaden des internationalen Verkehrs die Rechtsfähigkeit versagt wäre. Daher ist die Rechts-, Partei- und Prozeßfähigkeit solcher auswärtiger Handelsgesellschaften auch im Inlande anzuerkennen, soweit sie nicht im Widerspruche mit Art. 30 E.G. z. B.G.B. gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößen.

Auf diesem Standpunkte stehen denn auch einstimmig Rechtsprechung und Rechtslehre. Insbesondere hat auch das Reichsgericht schon wiederholt die Rechtsfähigkeit solcher ausländischen Handelsgesellschaften anerkannt, so der I. Zivilsenat in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 248, der erkennende Senat in dem Urteile vom 7. Oktober 1904 Rep. II. 13/04, abgedruckt in Niemeyers Zeitschr. f. Priv.- u. Öffentl. Recht Bd. 15 S. 293. Das Urteil des I. Zivilsenats I 457/03 steht dieser Auffassung nicht entgegen, weil es sich mit einer Gesellschaft befaßt, die nur dem Namen nach ihren Sitz im Auslande, in der Tat jedoch nach allen in Betracht kommenden Umständen ihren Verwaltungssitz und Geschäftsbetrieb in Hamburg hatte,

derart, daß, wie es in dem Urteile heißt, der nominelle Sitz in Washington keine rechtliche Bedeutung habe.

Verschieden von der Rechtsfähigkeit einer ausländischen Erwerbsgesellschaft ist ihre Befugnis zum Gewerbebetrieb im Inlande, soweit hierzu eine Erlaubnis erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Erlaubnis für den gewerbmäßigen inländischen Betrieb erstreckt sich jedoch keineswegs ohne weiteres auf den Abschluß einzelner Geschäfte. Ein Gewerbebetrieb der Klägerin in Deutschland steht nicht in Frage. Deshalb ist für die Anwendbarkeit des irrevisiblen Art. 282 des württembergischen UG. z. BGB. kein Raum.“